



## Historischer Verein des Kantons Thurgau Statuten vom 5. Juni 1999

### **1 Rechtsform**

- 1.1 Der Historische Verein des Kantons Thurgau, gegründet am 3. November 1859, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Frauenfeld.
- 1.3 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **2 Zweck**

- 2.1 Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die thurgauische Geschichtsforschung fächerübergreifend zu fördern und zu unterstützen sowie die Resultate dieser Forschung bekannt zu machen.
  - 2.2 Der Verein verlegt Publikationsreihen, namentlich:
    - Thurgauer Beiträge zur Geschichte;
    - Quellen zur Thurgauer Geschichte;
    - Thurgauisches Urkundenbuch.
  - 2.3 Der Verein organisiert Anlässe, namentlich:
    - Exkursionen;
    - Vorträge;
    - wissenschaftliche Veranstaltungen.
  - 2.4 Der Verein kann besondere Leistungen auf dem Gebiete der thurgauischen Geschichtsforschung mit der Vergabe eines „Preis des Historischen Vereins des Kantons Thurgau“ auszeichnen.
-

2.5 Der Verein steht mit anderen Historischen Vereinen im Schriftentausch; die eingehenden Publikationen werden der Thurgauischen Kantonsbibliothek geschenkwweise überlassen.

2.6 Der Verein arbeitet mit Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, eng zusammen, insbesondere mit dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau und mit der Thurgauischen Kantonsbibliothek.

### **3 Mitgliedschaft**

3.1 Dem Verein können angehören:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen);
- Paar- und Familienmitglieder (Lebens- und Ehepartner, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre);
- Kollektivmitglieder (juristische Personen).

3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit Einreichung der Beitrittserklärung beim Präsidium.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt auf schriftliche Erklärung hin am Ende des Kalenderjahres.

3.4 Vereinsmitglieder, die ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen.

3.5 Auf Antrag des Vorstands können Personen, die sich um den Historischen Verein herausragende Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.6 Der Vorstand kann Personen, die sich für den Verein stark engagieren oder engagiert haben, – auch zeitlich befristet – zu Freimitgliedern erklären.

3.7 Vorstandsmitglieder sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **4 Finanzen**

4.1 Der Historische Verein finanziert sich aus:

---

- Mitgliederbeiträgen;
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- dem Erlös aus dem Verkauf von Druckschriften;
- dem Erlös aus der Organisation von Anlässen;
- Spenden und Vermächtnissen.

4.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.3 Präsident/-in und Aktuar/-in oder Quästor/-in zeichnen kollektiv.

## **5 Vereinsorgane**

5.1 Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Kontrollstelle.

### **5.2 Mitgliederversammlung**

5.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung samt Traktandenliste und Anträgen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin zu versenden.

5.2.2 Anträge aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens acht Wochen vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge zu traktandieren.

5.2.3 Auf Verlangen des absoluten Mehrs der Vorstandsmitglieder oder eines Zehntels der eingeschriebenen Vereinsmitglieder muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5.2.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichts;
  - Genehmigung der Jahresrechnung;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Genehmigung des Jahresbudgets;
-

- Wahl des/der Vereinspräsidenten/-in;
- Wahl des übrigen Vorstandes;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Ehrungen (nach Ziffer 3.5 dieser Statuten);
- Überweisung von Vorschlägen zu nicht traktandierten Geschäften an den Vorstand;
- Erlass eines Reglements über die Vergabe des „Preis des Historischen Vereins des Kantons Thurgau“;
- Änderung der Statuten.

5.2.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

5.2.6 Einzel-, Paar- und Familien- sowie Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

### **5.3 Vorstand**

5.3.1 Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern.

5.3.2 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5.3.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

5.3.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei er folgende Chargeninhaber/-innen bestimmt:

- Vizepräsident/-in;
- Aktuar/-in;
- Quästor/-in;
- Präsident/-in der Publikationskommission;
- Exkursionsleiter/-in;
- Medienbeauftragte/-r.

5.3.5 Präsidium, Vizepräsidium, Aktuarat und Quästorat sind unter sich nicht kombinierbar; die übrigen Chargen können mit jeder anderen Charge in Personalunion wahrgenommen werden.

---

- 
- 5.3.6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung;
  - Prüfung der Jahresrechnung und deren Verabschiedung zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung;
  - Aufstellung des Jahresbudgets zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung;
  - Festlegung des Jahresprogramms;
  - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - Vorbereitung und Durchführung der Exkursionen;
  - Vorbereitung und Durchführung weiterer Veranstaltungen;
  - Ausschluss von Mitgliedern (nach Ziffer 3.4 dieser Statuten);
  - Bestellung der ständigen Publikationskommission;
  - Bestellung weiterer ständiger und nichtständiger Kommissionen und Arbeitsgruppen;
  - Erlass von Pflichtenheften für die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen;
  - Prüfung und Genehmigung von Anträgen der Kommissionen und Arbeitsgruppen;
  - Erlass von Richtlinien über die Führung der Fonds-Rechnungen;
  - Nachführung des Vereinsarchivs.
- 5.3.7 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/-in den Stichentscheid.
- 5.3.8 Der/die Präsident/-in leitet Mitgliederversammlung und Vorstand, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.
- 5.3.9 Der/die Vizepräsident/-in vertritt den/die Präsidenten/-in.
- 5.3.10 Der/die Aktuar/-in führt das Protokoll von Mitgliederversammlung und Vorstand.
- 5.3.11 Der/die Quästor/-in führt die Vereinsrechnung und die Mitgliederdatei. Er/sie legt die Jahresrechnung bis Ende Februar des folgenden Jahres der Kontrollstelle und bis Ende März geprüft dem Vorstand vor.
-

- 5.3.12 Der/die Präsident/-in der Publikationskommission leitet die Publikationskommission.
- 5.3.13 Der/die Exkursionsleiter/-in organisiert das Rahmenprogramm der Jahresversammlungen und die Exkursionen.
- 5.3.14 Der/die Medienbeauftragte sorgt dafür, dass in den Medien über die Vereinsanlässe und -aktivitäten Bericht erstattet wird.

#### **5.4 Kontrollstelle**

- 5.4.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-innen und einem/-er Suppleanten/-in.
- 5.4.2 Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.
- 5.4.3 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Vorstand und Mitgliederversammlung schriftlich bis Ende März über die Ergebnisse der Prüfung Bericht.

#### **6 Vereinsarchiv**

- 6.1 Das Archiv des Vereins ist beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau hinterlegt.

#### **7 Statutenrevision**

- 7.1 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand jederzeit, von der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gemäss Ziffer 5.2.3 gestellt werden.

#### **8 Auflösung**

- 8.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel aller stimmenden Mitglieder dies in einer Urabstimmung beschliessen. Die Vermögenswerte gehen in diesem Fall an den Kanton Thurgau als Treuhänder über. Sollte sich innert zehn Jahren kein Verein mit den gleichen Zielen bilden, kann der Kanton die Vermögenswerte dem Lotteriefonds einverleiben. Das Schriftenlager und das Vereinsarchiv verfal-
-

len bei der Vereinsauflösung dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau zu Eigentum. Während das Staatsarchiv über das Schriftenlager nach freiem Ermessen verfügen kann, muss es das Vereinsarchiv dauernd integral aufbewahren.

## **9 Schlussbestimmung**

- 9.1 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 1999 in Amriswil genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Juni 1983 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: *André Salathé*

Der Aktuar: *Heinz Bothien*

---